# Beschlussvorlage
**Nr. 88/2026**

[X] öffentlich [ ] nicht öffentlich

Kommunalwirtschaft und Finanzen
Silvia Schumacher
024639954132
silvia.schumacher@titz.de

Fachbereichsleitung: Michael Dahlem

Datum: 11.05.2026

**Förderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten" (Projektaufruf Schwimmbäder); hier: Projektidee der Landgemeinde Titz sowie des Fördervereins Hallenbad Titz e. V.**

## Beschlussvorschlag:

Der Rat der Landgemeinde Titz beschließt, das Projekt „Modernisierung der Lüftungstechnik" zur potenziellen Förderung aus dem Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten", Projektaufruf Schwimmbäder 2026, anzumelden. Die im Fall einer Förderung erforderlichen Haushaltsmittel für den Eigenanteil in Höhe von 36.890 Euro (mindestens zehn Prozent der Gesamtkosten) werden ggf. außerplanmäßig bereitgestellt.

| Termin | Beratungsfolge |
|---|---|
| 21.05.2026 | Haupt- und Finanzausschuss |
| 28.05.2026 | Rat |

## Sachverhalt

**I.**

Zunächst wird grundsätzlich auf die Sitzungsvorlagen Nrn. 221/2025 und 75/2026 verwiesen.

Seinerzeit hatte der Förderverein Hallenbad Titz e.V. die „Modernisierung der Lüftungstechnik" als mögliches Förderprojekt angemeldet. In seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 hat der Rat der Landgemeinde Titz entschieden, diese Projektidee zunächst nicht einzureichen.

Ende März 2026 wurde, der Ankündigung aus Dezember letzten Jahres folgend, das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten" ausschließlich für Schwimmbäder aufgerufen. In Abstimmung mit dem Förderverein hat sich die Verwaltung dazu entschieden, die bereits im Dezember 2025 formulierte Idee als Interessensbekundung einzureichen, sofern der Rat zustimmt. Am 7. Mai 2026 fand mit Vertretern des Fördervereins ein Abstimmungsgespräch statt. Hierin wurde die Verwaltung abermals gebeten, dem Rat der Landgemeinde Titz dieses Vorhaben zur Beschlussfassung vorzulegen.

**II.**

Auf Basis der Machbarkeitsstudie von 2024 plant der Förderverein Hallenbad Titz e.V. weitere Investitionen zur energetischen Optimierung. Im Zuge dessen soll die Lüftungsanlage durch zwei hocheffiziente raumlufttechnische Systeme inkl. Wärmerückgewinnung in der Schwimmhalle sowie den Umkleiden erneuert werden. Das Investitionsvolumen beträgt gemäß der Machbarkeitsstudie aus 2024 insgesamt 368.900 Euro (brutto) und soll wie folgt dargestellt werden:

| Kostenträger | Anteil | Summe (Brutto) |
|---|---|---|
| Bundeszuschuss (SKS) | 75 % | 276.675 Euro |
| Förderverein Hallenbad Titz | 15 % | 55.335 Euro |
| Gemeinde Titz (Eigenanteil) | 10 % | 36.890 Euro |
| | | |
| Gesamt | 100 % | 368.900 Euro |

Durch diese Investition kann der Wärmebedarf für die Lüftung zukünftig um 80 Prozent verringert und 55 to. $CO_2$ pro Jahr vermieden werden. Die jährliche Betriebskosteneinsparung liegt bei den aktuellen Marktpreisen für Gas bei rund 29.200 Euro. Der Kostenanteil der Landgemeinde sowie des Fördervereins amortisiert sich somit in weniger als vier Jahren.

**III.**

Unter Berücksichtigung einer möglichen Bundesförderung von 75 Prozent (bei durch den Fördergeber anzuerkennender kommunalen „Haushaltsnotlage" des Zuwendungsempfängers) beträgt der Eigenanteil der Landgemeinde Titz grundsätzlich 25 Prozent (92.225 Euro). Der Förderverein hat angeboten, hiervon 15 Prozentpunkte zu übernehmen, so dass für den Haushalt der Landgemeinde Titz lediglich der Mindesteigenanteil von zehn Prozentpunkten verbleibt.

Allerdings könnte sich die Belastung für den kommunalen Haushalt auch noch weiter reduzieren. Derzeit wird seitens des Landes NRW geprüft, ob eine Kombination der pauschalen Zuwendung im Rahmen des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 (LuKIFG) u.a. für Sachinvestitionen in die kommunale Sportinfrastruktur möglich sein könnte. Hier stehen der Landgemeinde bis 2036 rund 4,98 Mio. Euro zu.

Darüber hinaus prüft die Verwaltung derzeit noch weitere Förderungen, die eventuell mit dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten" kombiniert werden dürfen.

**IV.**

Abschließend klarzustellen ist, dass es sich zunächst lediglich um eine reine Interessensbekundung handelt und erst in einem zweiten Schritt (nach Anerkennung der Förderfähig- und -würdigkeit) der finale Förderantrag gestellt werden kann. Erst dann kann – auch nach Prüfung der Zulässigkeit der Kombination mit anderen Förderprogrammen – ein möglicher finaler Eigenanteil beziffert werden. Somit ist die im Beschlussvorschlag dargestellte Haushaltsmittelbereitstellung rein vorsorglich zu bewerten.

## Haushaltsrechtliche Stellungnahme

| | | |
|---|---|---|
| Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen | ☒ ja | ☐ nein |
| Kämmerer ist einverstanden | ☒ ja | ☐ nein |

Jürgen Frantzen